



**Aktenzeichen: Pet 4-19-11-89420-004819**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Berechnungsgrundlage von Regelbedarfen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, „verdeckte Arme“ bei der Berechnung der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts auszuschließen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Haushalte, die keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhielten, obwohl sie Anspruch darauf hätten, als „verdeckte Arme“ bezeichnet würden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe in einem Urteil im Jahr 2010 darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung „verdeckter Armer“ die Regelbedarfsberechnung verfälschen würde. Der Gesetzgeber sei laut BVerfG bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass „verdeckte Arme“ aus der Referenzgruppe ausscheiden. Bei der Ermittlung der Regelbedarfe auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) würden die „verdeckten Armen“ jedoch nach wie vor nicht aus den Referenzhaushalten ausgeschlossen werden. Um „verdeckte Arme“ bei der Berechnung auszuschließen, könne ein Verfahren gewählt werden, wie in der strengen Variante des wissenschaftlichen Gutachtens des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Die Berechnungen des IAB würden auf der EVS beruhen. Da es sich bei der EVS nicht um eine Vollerhebung aller Haushalte handele, sondern um Stichproben, sei es richtig, die darauf basierenden Berechnungen als „sachgerechte Schätzungen“ zu bezeichnen. Die Berechnung des Anteils der „verdeckten Armen“ sei



zwar sicherlich mit Fehlern behaftet, jedoch würde bei der derzeitigen Berechnung der Regelbedarfe davon ausgegangen werden, dass diese Haushalte nicht existierten. Dies sei mit Sicherheit falsch.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 59 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode zu der Thematik gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (BT-Drs. 19/22750, 19/23549), der Antrag der Fraktion der AfD „Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger (BT-Drs. 19/23128), der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen“ (BT-Drs. 19/23113) sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren“ (BT-Drs. 19/23124) zur Beratung vorlagen.

Der Ausschuss hebt insoweit hervor, dass der Deutsche Bundestag am 5. November 2020 den oben genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (BT-Drs. 19/22750, 19/23549) in der modifizierten Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 19/24034) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 19/189).



Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der 20. Wahlperiode eine weitere Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drs. 20/3873) sowie der Antrag „Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut“ (BT-Drs. 20/4053) vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (BT-Drs. 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen, der Antrag dagegen mehrheitlich abgelehnt worden. Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie der zuständigen Fachausschüsse angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Basis der Regelbedarfsermittlung die Ergebnisse der EVS zu den Konsumausgaben der Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte mit einem Kind im Niedrigeinkommensbereich (Referenzgruppen) sind.

Damit die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII nicht von Haushalten abgeleitet wird, die selber nur Einkommen auf dem Niveau dieser Leistungen erzielen, sind Haushalte mit diesen Einkommen nicht in die Referenzgruppe aufzunehmen. Haushalte, die ausschließlich Transfereinkommen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld [SGB II]), laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) beziehen oder eigenes Einkommen (vor allem Renten) bis zur Höhe des nach SGB II und SGB XII geltenden Bedarfs aufstocken, werden daher nicht in den Referenzgruppen berücksichtigt.

Personen, die ihnen eigentlich zustehende Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, werden dagegen statistisch nicht erfasst und können daher auch nicht mit statistischen Methoden identifiziert werden. Deshalb werden sie „verdeckte



Arme“ genannt. Im Unterschied dazu handelt es sich bei den für die Regelbedarfsermittlung genutzten Konsumausgaben aus der EVS um empirisch erhobene Daten, die auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden. Die vom IAB vorgenommene mikroökonomische Modellsimulation der verdeckten Armut und die empirische Erhebung von Konsumausgaben in der EVS sind daher keineswegs vergleichbar.

Da das BVerfG in seinem Urteil im Jahr 2010 zu den Regelbedarfen dem Gesetzgeber die Aufgabe gestellt hat, „verdeckte Arme“ in Zukunft möglichst aus den Referenzgruppen auszuschließen, weil sie das ermittelte regelbedarfsrelevante Konsumniveau verzerren würden, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim IAB eine Simulationsrechnung in Auftrag gegeben, die die „verdeckt Armen“ auf Basis der EVS identifizieren sollte. Die durchgeführten Modellrechnungen erwiesen sich aber auf Grund der notwendigen Setzungen von Annahmen und Modifikationen als ausgesprochen ungenau. Die simulierten „verdeckten Armen“ hatten außerdem ein kaum anderes Konsumniveau als die übrigen Haushalte der Referenzgruppen. Entgegen der Befürchtung des BVerfG verzerren diese Haushalte den regelbedarfsrelevanten Konsum daher nicht.

Die Ergebnisse des IAB wurden von der Bundesregierung in dem nach § 10 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (Fassung von 2011) zu erstellenden Bericht im Jahr 2013 veröffentlicht und die bei der Regelbedarfsermittlung angewendete Methodik vom BVerfG in seinem Beschluss zur Regelbedarfsermittlung aus 2014 als nachvollziehbar beurteilt. Eine verfassungsmäßige Pflicht zur Herausrechnung von „verdeckt Armen“ besteht angesichts der bestehenden Schwierigkeiten nicht und ist auch aus Sacherwägungsgründen nicht geboten.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2023 im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe zusätzlich die Inflationsentwicklung auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Daten berücksichtigt wird. Erreicht wird dies durch eine die Fortschreibung mit dem Mischindex ergänzende zweite Fortschreibungsstufe. Diese zweite Stufe basiert auf den in den Mischindex der nächsten Fortschreibung noch nicht eingehenden aktuellsten verfügbaren Daten zur Preisentwicklung. Durch diesen zweiten Schritt wird im Rahmen der Fortschreibung der



Regelbedarfe auch die bis zur nächsten Fortschreibung zu erwartende Preisentwicklung auf Grundlage der aktuellen Inflation berücksichtigt, um dadurch unterjährige Preissteigerungen bis zur nächsten Fortschreibung der Regelbedarfe finanzieren zu können. Im Ergebnis erhöhten sich die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 deutlich. Soweit es um die Berechnungsgrundlage von Regelbedarfen geht, hält der Ausschuss die Petition gleichwohl für geeignet, um in die weiteren Überlegungen und Diskussionen einbezogen zu werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Berechnungsgrundlage von Regelbedarfen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.